

**27.11.03**

## **Antrag**

**des Freistaates Bayern**

---

### **Entschließung des Bundesrates zum Präventionsgesetz**

- Antrag des Landes Baden-Württemberg und Saarland -

TOP 28 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

#### Zu Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und zu der Begründung Satz 1

Der Text der Entschließung ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "aller Sozialversicherungsträger" sind durch die Wörter "der Sozialversicherungsträger" zu ersetzen.

bb) Die Wörter "der betrieblichen" sind zu streichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "der Patientenversorgung vor Ort und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz" durch die Wörter "der Patientenversorgung und der Gesundheitsvorsorge vor Ort" zu ersetzen.

...

- c) In der Begründung sind in Satz 1 die Wörter "am Arbeitsplatz" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Berufsgenossenschaften begründen bisher mit ihrem Präventionsauftrag ihre Befugnis, eigene Rechtsvorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu erlassen und deren Einhaltung bei Betriebskontrollen zu überwachen. Um die staatlichen Kontrollen von Betrieben zugunsten größerer unternehmerischer Freiräume zu reduzieren, sollen nach Vorstellung Bayerns künftig die betrieblichen Kontrollen der Berufsgenossenschaften entfallen. Diese sind daher von ihren Rechtsetzungs- und Kontrollbefugnissen zu entbinden. Dadurch wird der eigentliche Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften nicht in Frage gestellt, diese sollen aber künftig nur noch Präventionsangebote aufrechterhalten und Betriebe entsprechend beraten können.

In dem Entschließungsantrag werden die Notwendigkeit einer Verstärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz betont. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass der Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften noch ausgeweitet werden soll. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll aus den oben genannten Gründen dieser Eindruck vermieden werden. Eine Abwertung der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz ist damit nicht verbunden.